

Kreis Viersen	3
427/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
428/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
429/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
430/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
431/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
432/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
433/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	9
434/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	10
435/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	11
436/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	12
437/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	13
438/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
439/2020 Satzung vom 26.06.2020 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen	15
440/2020 Satzung vom 26.06.2020 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen.....	23
441/2020 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2018	28
442/2020 1. Fischerprüfung 2020	29
Stadt Nettetal	30
443/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	30
444/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	31
445/2020 Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) im Stadtteil Kaldenkirchen	32

Gemeinde Niederkrüchten	34
446/2020 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24. Juni 2020	34
447/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Niederkrüchten	38
448/2020 Mitgliedschaften und Funktionen des Bürgermeisters gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	40
Gemeinde Schwalmtal	41
449/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal am 13. September 2020	41
Stadt Viersen.....	48
450/2020 Öffentliche Zustellung.....	48
451/2020 Öffentliche Zustellung.....	49
452/2020 Öffentliche Zustellung.....	50
453/2020 Öffentliche Zustellung.....	51
454/2020 Öffentliche Zustellung.....	52
455/2020 Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofplatz“ in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	53
456/2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	56
457/2020 Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Außenanlagen und privaten Stadtmauerabschnitten im Sinne des Denkmalpflegeplans innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“	57
Sonstige	62
458/2020 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2019.....	62
459/2020 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2019	66
460/2020 Vermessungsbüro Dipl. Ing. Peter Runge: Bekanntmachung über die Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Boisheim	90
461/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	91

Kreis Viersen

427/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.05.2020
Aktenzeichen 03240896566/po
gegen**

Herrn
Ioannis Mprozos
Dülkener Straße 14
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2020

Im Auftrag

Podpora

428/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.06.2020
Aktenzeichen 03240896515/po
gegen**

Herrn
Engelbert Neumann
Süchtelner Straße 101
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2020

Im Auftrag

Podpora

429/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2020
Aktenzeichen 03196125123/le
gegen**

Herrn
Naimi Spartacus
88 Brammas Close
GB-SL1 2TP SLOUGH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2020

Im Auftrag

Lentz

430/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.04.2020
Aktenzeichen 03280346291/ha
gegen**

Herrn
Artiom Gandabura
Calle San Fulgencio No. 1 Bldare 1 Escalera
E-30560 ALGUAZAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.06.2020

Im Auftrag

Handeck

431/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.06.2020
Aktenzeichen 03195996112/po
gegen**

Herrn
Jerome Koch
Münsterstraße 161
40476 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.06.2020

Im Auftrag

Podpora

432/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.05.2020
Aktenzeichen 03240889632/po
gegen**

Herrn
Arlind Morina
Via G.Durer 31
I-35132 PADOVA (PD)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.06.2020

Im Auftrag

Podpora

433/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Marek,Adam Malinowski**, letzte bekannte Anschrift: **Kaldenkerkerweg 463, 5915 PP Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.05.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

434/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Slawomir, Roman Grzeskowiak, letzte bekannte Anschrift: Oberrahserstr. 127, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.06.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

435/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ralf Hoogland, letzte bekannte Anschrift: Plantage 7, 1695 BA Blocker, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

436/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Michiel W Schoondergang, letzte bekannte Anschrift: Splinterlaan 18, 2352 SJ Leiderdorp, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.05.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

437/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ronny J A Steenbakker, letzte bekannte Anschrift: Donatusstraat 45, 6361 TK Nuth, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.05.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

438/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jacobus R van den Bosch, letzte bekannte Anschrift: Zoete Kroon 7, 4191 DV Geldermalsen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

439/2020 Satzung vom 26.06.2020 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 25.06.2020 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen erhebt das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Kostenbeiträge, nachfolgend Elternbeiträge genannt.
- (2) Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen von der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichszahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben.
- (3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (4) Den Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhebt das Kreisjugendamt Viersen. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird gemäß § 8 dieser Satzung von den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst erhoben.

§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Rechtsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Viersen besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen, mit den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst, haben.

- (3) Die Umsetzung des Anspruches kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfstatus nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder fehlende Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden.
- (4) Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, haben dem Kreisjugendamt Viersen spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür soll das beim Kreis Viersen verwendete zentrale Anmeldeportal „Kita-Online“ genutzt werden. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtung oder über die Fachvermittlungsstellen der Kindertagespflege erfolgen. Sollten sich Eltern nach darauf erfolgter Aufforderung im Rahmen einer Platzvermittlung nicht melden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt ihren Anspruch anmelden, so gilt dies als eine neue Bedarfsanzeige und es beginnt wieder eine sechsmo- natige Wartezeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.
- (5) Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. des Jahresurlaubes der Tagespflege- person von jeweils max. 27 Tagen (pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo - Fr), ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.
- (6) Für eine Betreuung in der Kindertagespflege muss nach erfolgter Bedarfsanzeige (§ 2 Abs. 4 die- ser Satzung) zusätzlich die Antragstellung bei der Tagespflegefachberatung spätestens acht Wo- chen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn stattfinden. Sollte die Antragstellung aufgrund ei- nes durch das Kreisjugendamt Viersen nicht verschuldeten Grundes nicht möglich sein, durch das Kreisjugendamt Viersen angeforderte und erforderliche Informationen zur Erstellung des Bewil- ligungsbescheids fehlen oder die Kontaktaufnahme zu den Antragstellern nicht möglich sein, kann sich der gewünschte Betreuungsbeginn verschieben.
- (7) Der Betreuungsumfang bei der Kindertagespflege beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden und soll in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z.B. wenn durch plötzlichen, krankheits- bedingten Ausfall eines Elternteils alternativ die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann) kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Be- treuungsumfang festgelegt werden.
- (8) Eine Änderung des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege ist in der Regel zum 01.01. oder dem 01.08. eines Jahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Tagespfle- gefachberatung beantragt werden.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichstellten Personen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Ein- kommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den im Betreuungsvertrag wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung teilt der zuständigen beitrags erhebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger oder die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen verlangen. Darüber hinaus dürfen von der Kindertagespflegeperson/dem Träger, mit Ausnahme von Vereinsbeiträgen bei Elterninitiativen, keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen verlangt werden.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Befindet sich ein Kind einer Familie in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag auf Basis dieser Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- (6) Befindet sich das Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Elternbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).
- (7) Für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- (8) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (9) Von der Erhebung des Elternbeitrages kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag beim Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Monatsbeiträge).

- (2) Ergeben sich bei Geschwisterkindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist nur der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in einer Kindertagespflegestelle betreut, werden für beide Betreuungsangebote Elternbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe basiert auf der Gesamtzahl der Betreuungsstunden.

§ 6 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kindertagespflege haben mindestens sechs Wochen vor dem Betreuungsbeginn dem Kreisjugendamt Viersen schriftlich anzugeben, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung haben der beitrags erhebenden Kommune schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (3) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei unzureichenden Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Elternbeitrages.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vom prognostizierten Jahreseinkommen wird die Werbungskostenpauschale abgezogen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, dass in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.
- (8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, Schließzeiten, streik- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, höherer Gewalt, nicht ausreichender oder mangelhafter Betreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages zur Unzeit.
- (3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die beitrags erhebende Kommune zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind bis zum 25. eines Monats für den jeweils aktuellen Monat an das Kreisjugendamt Viersen zu zahlen.
- (5) Beitragszeitraum beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem im Leistungsbescheid festgelegten voraussichtlichen Beginn des Betreuungszeitraums. Eine vorzeitige Kündigung kann ausschließlich zum Monatsende erfolgen.

§ 8 Übertragung der Beitragserhebung auf die Kommunen

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nehmen die Kommunen für das Kreisjugendamt Viersen entgegen.
- (3) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

- (4) Widersprüche und Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und der Gemeinden werden vom Kreisjugendamt Viersen nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung ist das Kreisjugendamt Viersen zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreisjugendamt Viersen zuzuleiten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Kreisjugendamt Viersen und der beitragsergebenden Kommune personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.2011, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2011, und die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme vom 14.12.2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen (Monatsbeiträge)

Kindertagespflege											
Elternbeitragstabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 39.000	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
1	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,- €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,- €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,- €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,- €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,- €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,- €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,- €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,- €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,- €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,- €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,- €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,- €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,- €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,- €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,- €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,- €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,- €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,- €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,- €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,- €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,- €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,- €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,- €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,- €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,- €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,- €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,- €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,- €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,- €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,- €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,- €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,- €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,- €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
36	0	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Elternbeiträge für die Inanspruchnahme größerer Betreuungsumfänge werden analog berechnet.											
Kindertageseinrichtungen											
Monatsbeiträge nach Einkommen:											
	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.											

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.06.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

440/2020 Satzung vom 26.06.2020 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 25.06.2020 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson (im Folgenden Tagespflegeperson genannt), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die Leistungen werden den Tagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.
- (4) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Tagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel bereits tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege begonnen haben.
- (4) Die Bezugsdauer und Höhe des Tagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.
- (2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 4,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,00 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 4,99 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,99 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 5,33 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,33 €) pro Stunde. Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2021, um 1,5 %, erhöht. Das Tagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Tagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstag-, Sonntag- und Feiertagsbetreuung. Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit. Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.
- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 27 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes abgegolten. Ist die Tagespflegeperson erkrankt und dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage an, muss diese ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld.
- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (5) Es wird eine Eingewöhnungspauschale gewährt. Diese entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.
- (6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Tagespflegeperson gezahlt.

- (7) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.
- (9) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (10) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (11) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners, die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen betreut wird. Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich nach dem Besuch der Fortbildung verpflichtet, dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 4 Anspruch auf finanzielle Förderung von Tagespflege bei Betreuung durch angestellte Tagespflegepersonen

- (1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Tagespflegepersonen, sondern auch durch Tagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern, erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Tagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Tagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Tagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4

SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Tagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbständigen Tagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Tagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten. Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Tagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Tagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Tagespflegegeldes an die angestellte Tagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten. Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme vom 14.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.06.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

441/2020 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2018

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2018 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 10.07.2020 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3108, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Abstands- und Hygieneregeln bitten wir um eine Terminvereinbarung zur Einsicht des Beteiligungsberichtes.

Vanessa Molter

Tel.: 02162 39-1015

E-Mail: vanessa.molter@kreis-viersen.de

Dr. Coenen

Landrat

442/2020 1. Fischerprüfung 2020

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **13.10.2020**, je nach Anzahl der Anmeldungen zusätzlich auch am **14.10.2020** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **15.09.2020** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung sind bei der Durchführung der Fischerprüfung Hygienemaßnahmen und Abstände einzuhalten. Einzelheiten werden zeitnah mitgeteilt.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 02.07.2020
Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

gez.
Küppers

Stadt Nettetal

443/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Marian Boncila, geb. am 20.01.1978, gerichtete Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfalleistungen –UVG- vom 12.05.2020 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 02.07.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Büsen)

444/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Junior Mavvy, geb. am 08.01.1977, gerichtete Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfalleistungen –UVG- vom 13.05.2020 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 02.07.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Büsen)

445/2020 Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) im Stadtteil Kaldenkirchen

Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers erneut bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) beschlossen.

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark aus aufgeständerten Solarpaneelen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 02.07.2020

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
der 29. Änderung des
Flächennutzungsplans

Gemeinde Niederkrüchten

446/2020 Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

vom 24. Juni 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wohnungs- und Schulwechsel,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 v. H. und jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht in Gänze befreit.

Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII und in der Offenen Ganztagschule reduziert sich der Elternbeitrag für den Besuch in der Offenen Ganztagschule für das erste Kind um 50 v. H., und jedes weitere Kind in der Offenen Ganztagschule wird beitragsfrei betreut.

- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	15,00
2	bis 26.000,00	40,00
3	bis 39.000,00	80,00
4	bis 52.000,00	110,00
5	bis 65.000,00	150,00
6	über 65.000,00	185,00

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 24. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

447/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 28.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2018, einschließlich des Lage-bericht 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 1.009.654,86 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	128.394.259,93 €
2. Umlaufvermögen	8.384.347,90 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	56.845,71 €
Bilanzsumme Aktiva	136.835.453,54 €
Passiva	
1. Eigenkapital	67.253.529,16 €
2. Sonderposten	46.346.912,73 €
3. Rückstellungen	11.764.350,57 €
4. Verbindlichkeiten	9.477.140,44 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.993.520,64 €
Bilanzsumme Passiva	136.835.453,54 €

Die Ergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	32.526.587,64 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-31.885.898,02 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	640.689,62 €
4. Finanzergebnis	368.965,24 €
5. Ordentliches Ergebnis	1.009.654,86 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	1.009.654,86 €

Die Finanzrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.830.333,48 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.249.528,69 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.804,79 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.496.078,05 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.244.656,87 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.832.225,97 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-60.456,21 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.771.769,76 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.655.638,14 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	36.541,39 €
Liquide Mittel	6.463.949,29 €

Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 25.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

448/2020 Mitgliedschaften und Funktionen des Bürgermeisters gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisations-Gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Wassong, Karl-Heinz

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des Fördervereins Rollender Jugendtreff e. V.
- 5.4) Vorsitzender der LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein e. V.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

449/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde

Schwalmtal am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 316 während der Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlamt@gemeinde-schwalmtal.de, Telefon 02163 / 946109 angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) wird hingewiesen.

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (s. § 15 KWahlG).

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Der Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer

am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber / Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber / Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung de. KWahlG u. zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner / die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 102 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister / die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 102 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben, die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der

Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber / die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin kandidiert.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner / eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner / der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber / der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber / eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber / eine Bewerberin auf der Reserveliste, Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber / aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber / Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal sind spätestens bis zum (59. Tag vor der Wahl),

27. Juli 2020, 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 316 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 7.11.2019 (Amtsblatt Kreis Viersen vom 14.11.2019, Nr. 36/2019 – Eintrag 740/2019) wird hingewiesen.

Schwalmtal, den 22. Juni 2020

Gemeinde Schwalmtal
Der Wahlleiter

gez. Bernd Gather

Stadt Viersen

450/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Petru Apopii, zuletzt wohnhaft Gereonsplatz 7, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.04.2020 (Aktenzeichen: 19/69211) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

451/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Gheorghe-Ovidiu Cioara, zuletzt wohnhaft Com. Bistra Jub. Alba 154, 517115 Bistra (Alba), Rumänien, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.03.2020 (Aktenzeichen: 19/62709) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

452/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Oksana Domkuniene, zuletzt wohnhaft Weiherstr. 29, 41748 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.04.2020 (Aktenzeichen: 19/68579) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

453/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Wolfram Schnock, zuletzt wohnhaft Gladbacher Str. 513, 41748 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 21.04.2020 (Aktenzeichen: 19/63893) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

454/2020 Öffentliche Zustellung

Die an den Herrn Ali Emir HAYDAR *08.03.1992 mit unbekannter Staatsangehörigkeit ohne Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 30.06.2020 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 7, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 01.07.2020

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Schulze

455/2020 Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofsplatz“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt:

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofsplatz“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofsplatz" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, östlich der Brüsseler Allee, westlich der Goethestraße zwischen den Straßen Eichelbusch im Süden und Bahnhofsplatz im Norden. Es umfasst die Flurstücke Nr. 461, 469, 475, 476 und 477 der Flur 16, die Flurstücke Nr. 665 und 666 der Flur 110 sowie Teile der Flurstücke Nr. 460, 466 und 478 der Flur 16, Teile des Flurstückes Nr. 555 der Flur 110 und Teile des Flurstückes Nr. 31 der Flur 156 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.500 m² (0,85 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofsplatz" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren beachtet und sind in der Begründung im Kapitel Umweltbelange beschrieben.

Eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Viersen ist für das Verfahren nicht notwendig, da dieser für das Plangebiet bereits größtenteils gemischte Bauflächen (M) darstellt. Des Weiteren stellt er Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 180-1 soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180-4 überlagert werden, außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.

2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S.304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

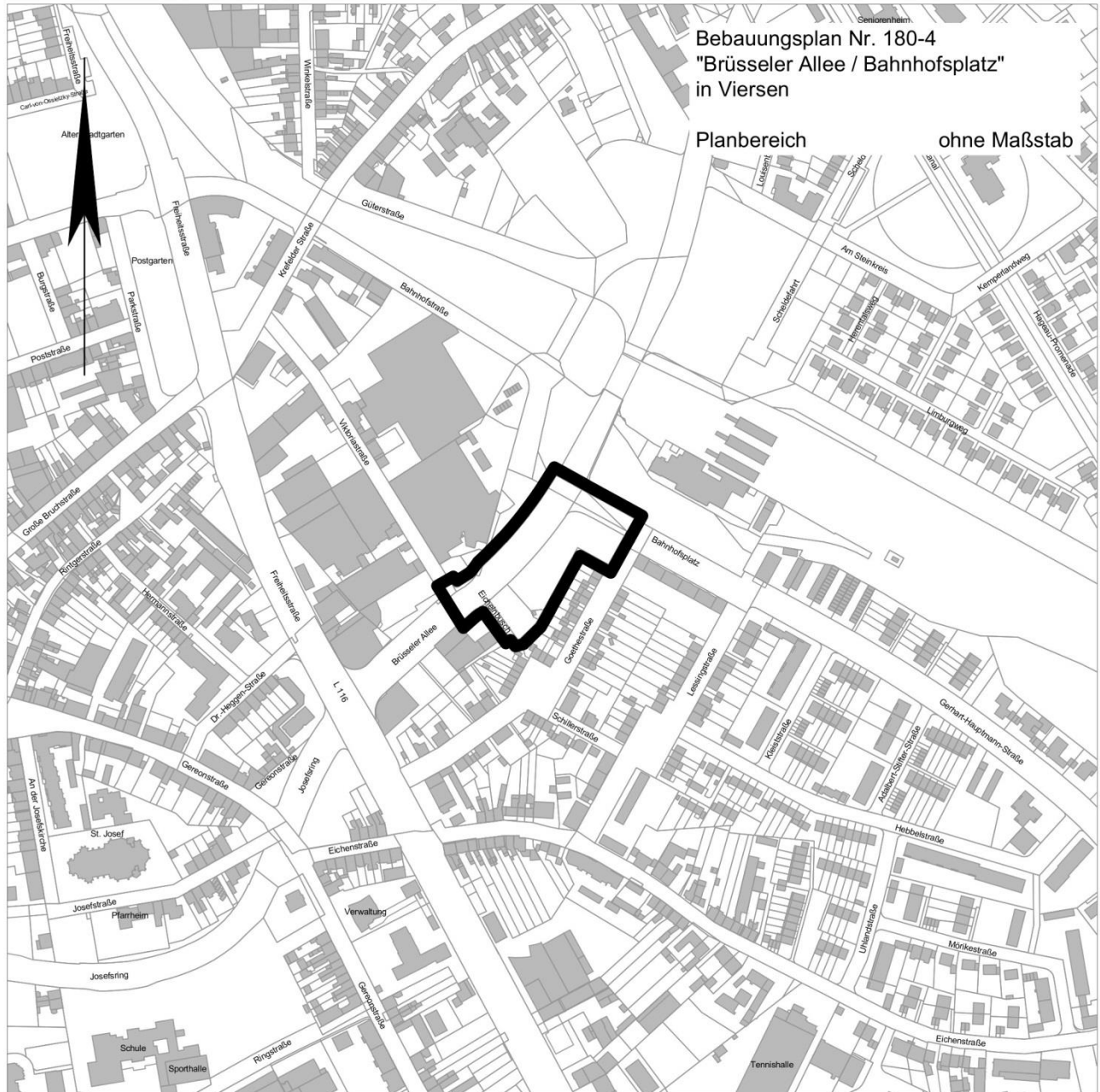
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofsplatz“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 02.07.2020

gez.

Canzler
Erster Beigeordneter



456/2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Jana Eleftheriou am 06.06.2018 ausgestellte Dienstausweis Nr. 31 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 30.06.2020

Christian Canzler
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

457/2020 Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Außenanlagen und privaten Stadtmauerabschnitten im Sinne des Denkmalpflegeplans innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Außenanlagen und privaten Stadtmauerabschnitten im Sinne des Denkmalpflegeplans innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse innerhalb des Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“ zur Aufwertung des historischen Stadtbildes im Sinne des Denkmalpflegeplans, insbesondere zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen sowie privater Stadtmauerabschnitte. Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)¹“, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 08.04.2014 verbindlich festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“. Die Abgrenzung ist Bestandteil der Richtlinie (Anlage 1).

3 Fördergegenstand

Die Gestaltung von privaten Haus-, Dach- und Hofflächen sowie Stadtmauerabschnitten, die im Sinne des Denkmalpflegeplans und seiner Leitlinien ausgeführt wird und die zu einer wesentlichen und nachhaltigen Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beiträgt, ist Gegenstand der Förderung. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Renovierung und Restaurierung von Fassaden mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederungen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen

¹ Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Fassaden und Dächern/Dachteilen im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente), inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen,
- die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen im Sinne der Leitlinien des Denkmalpflegeplans sind,
- die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie den öffentlichen Raum prägen, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
- die Renovierung und Restaurierung privater Stadtmauerabschnitte im Sinne der Wiederherstellung der einheitlichen ziegelsteinsichtigen Gestaltung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen und Beimauern, der Rückbau von Verkleidungen und Putz, der Austausch von Fenster, Tür- und Toranlagen durch Holzfenster, Holztüren und Holz- bzw. schmiedeeiserne Toranlagen,
- die Nachbildung der Stadtmauer entlang des historischen Verlaufs auf privaten Grundstücksflächen durch Heckenstrukturen oder Aufmauerung,
- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung der privaten Stadtmauerabschnitte und Inszenierung der Stadtmauernachbildung im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente) inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn wird bereits die Auftragserteilung gewertet.
- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die Maßnahmen im Sinne der Inhalte und der Leitlinien des Denkmalpflegeplans ausgeführt werden,
- die Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 500.- liegen,
- die Maßnahmen nicht anderweitig gefördert werden können,

- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden und Dächer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht negativ beeinflusst oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Gestaltung der einzelnen Dächer in Abstimmung mit den Nachbardächern und der darunterliegenden Fassade erfolgt; dies gilt auch für die Farbe und das Material der Eindeckung und der möglichen Gauben (Größe, Form, Material, Farbe)

4.3 Außenanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen inklusive Tür- und Toranlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- die Maßnahmen den öffentlichen Raum prägen und der Erhaltung des historischen Stadtbildes dienen

4.4 Stadtmauer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- sich die Teile der Stadtmauer in privatem Besitz befinden

4.5 Lichttechnische Inszenierungen von Fassaden, Dächern und Stadtmauerabschnitten

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen beraten und abgestimmt wurden,
- energieeffiziente Leuchtmittel verbaut werden

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 40% der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter Fläche. Die Kosten für die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden entsprechend auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen oder denkmalrechtliche Erlaubnis,
- die Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung,
- Gestaltungspläne der lichttechnischen Inszenierung der Fassade, des Daches bzw. des Stadtmauerabschnitts einschließlich der Angaben der verwendeten Technik,
- eine Flächenermittlungen nach Zeichnung und Aufmaß (für kleine Arbeiten eine Handskizze, für aufwändigere Maßnahmen eine maßstäbliche Ansicht)

Nach diesen Richtlinien eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.

Die Arbeiten müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen sowie einem Foto des neuen Zustandes des Objektes vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Reduzieren sich die Kosten- oder die Flächenangaben gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig. Nach Prüfung und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt.

7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Es gelten die Vorschriften nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Viersen, den 01.07.2020

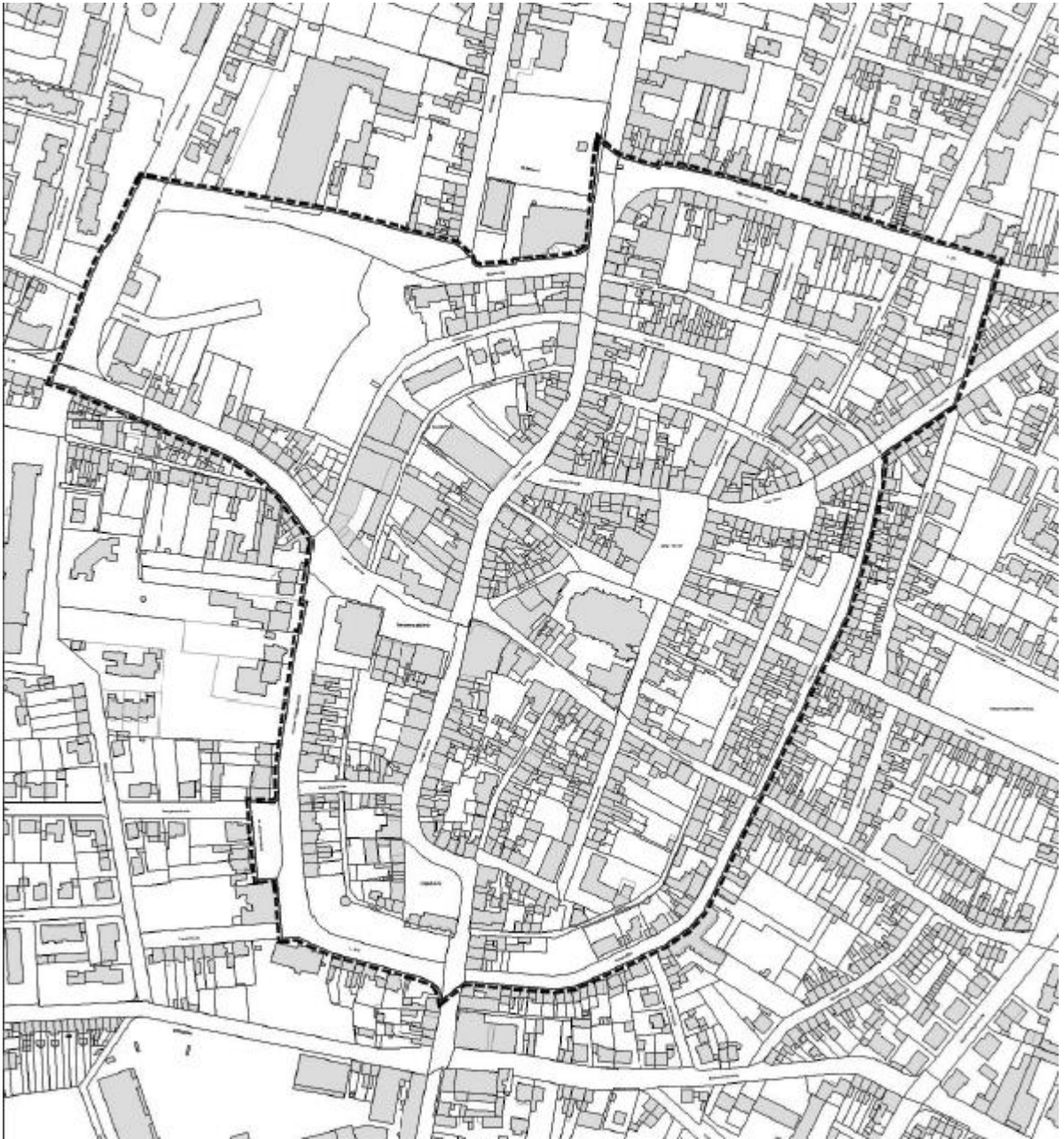
gez.

Fritzsche

Technische Beigeordnete

Anlage 1

Abgrenzung Förderbereich Hof- und Fassadenprogramm Dülken



Sonstige

458/2020 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2019

Zum Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Viersen

Dr. Thomas Jablonski

Andreas Budde

459/2020 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2019, der eine Bilanzsumme von 47.693.595,50 € und einen Bilanzgewinn von 2.231.071,18 € ausweist, wird festgestellt.
2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2019 wird ein Betrag von 767.416,36 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 1.113.445,07 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 211.814,71 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 567.828,36 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 977.210,21 € wird nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 210.235,03 € in Höhe von dann 766.975,18 € auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Der Bilanzgewinn der Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 82.081,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Der Bilanzgewinn des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 46.770,26 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
8. Der Lagebericht wird festgestellt.
9. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal, Zimmer 3.01, eingesehen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzen-

den Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unterneh-

menstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 22. Mai 2020

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 23. Juni 2020

– Lankes –
Vorstand



Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA		31.12.2019	31.12.2018	PASSIVA		31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital			
-	Entgeltliche Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	46.862,00	58.323,00			3.700.000,00	3.700.000,00
		<u>46.862,00</u>	<u>58.323,00</u>				
II. Sachanlagen				II. Allgemeine Rücklage			
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.871.157,12	2.852.471,39	1.	Allgemeine Rücklage	11.110.293,43	11.056.694,65
2.	Abwasserreinigungsanlagen	4.732.936,00	5.074.185,00	2.	Zweckgebundene Rücklagen	8.340.849,20	8.226.390,47
3.	Abwassersammlungsanlagen	25.023.964,00	24.722.818,00			<u>19.451.142,63</u>	<u>19.283.085,12</u>
4.	Wasserverteilungsanlagen	4.550.560,12	3.595.194,00	III. Bilanzgewinn			
5.	Maschinen und maschinelle Anlagen	550.110,00	464.997,00			2.231.071,18	1.374.123,13
6.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	866.116,00	669.705,00			<u>25.382.213,81</u>	<u>24.357.208,25</u>
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.707.004,99	553.937,26	B. Empfangene Ertragszuschüsse			
		<u>42.301.848,23</u>	<u>37.933.307,65</u>			9.100.643,00	8.777.692,00
III. Finanzanlagen				C. Rückstellungen			
1.	Beteiligungen	612.527,67	612.527,67	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.334.187,00	2.038.471,00
2.	Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	677.443,66	2.	Sonstige Rückstellungen	1.004.009,87	790.050,80
3.	Sonstige Ausleihungen	32.194,45	32.194,45			<u>3.338.196,87</u>	<u>2.828.521,80</u>
		<u>1.322.165,78</u>	<u>1.322.165,78</u>	D. Verbindlichkeiten			
		<u>43.670.876,01</u>	<u>39.313.796,43</u>	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.575.186,62	2.987.006,63
B. Umlaufvermögen				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 450.976,00 (Vj: EUR 385.122,40)			
I. Vorräte				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 5.124.210,62 (Vj: EUR 2.601.884,23)			
1.	Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe	156.700,36	131.606,50	2.	Erhaltene Anzahlungen	41.600,00	23.310,00
2.	Kanalarbeitszuschüsse	126.039,24	378,72	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 41.600,00 (Vorjahr: EUR 23.310,00)			
		<u>282.739,60</u>	<u>131.985,22</u>	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.533.912,82	823.528,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.533.912,82 (Vorjahr: EUR 823.528,55)			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	997.115,98	1.038.339,26	4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	414.363,33	377.279,15
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 108.870,51 (Vorjahr: EUR 130.729,77)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 414.363,33 (Vorjahr: EUR 377.279,15)			
2.	Forderungen an die Gemeinde	71.827,04	127.538,91	5.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.307.479,05	2.495.818,53
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	867.666,17	777.494,68	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.110.779,05 (Vorjahr: EUR 1.006.318,53)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 714.955,00 (Vorjahr: EUR 668.447,00)			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.196.700,00 (Vorjahr: EUR 1.489.500,00)			
		<u>1.936.609,19</u>	<u>1.943.372,85</u>	davon aus Steuern: Jahr: EUR 31.298,14 (Vorjahr: EUR 28.534,84)			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 28,14)			
		1.791.591,17	1.271.682,94	C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>4.010.939,96</u>	<u>3.347.041,01</u>			11.779,53	9.527,47
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		11.779,53	9.527,47			<u>9.872.541,82</u>	<u>6.706.942,86</u>
		<u>47.693.595,50</u>	<u>42.670.364,91</u>			<u>47.693.595,50</u>	<u>42.670.364,91</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	11.207.750,09	10.804.605,77
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	125.660,52	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	207.405,93	87.620,47
4. Sonstige betriebliche Erträge	99.845,02	163.752,71
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.377.362,89	-1.343.867,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.018.633,91	-3.387.403,41
	<u>-4.395.996,80</u>	<u>-4.731.270,55</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.027.689,93	-1.892.254,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-647.059,19	-540.468,37
davon für Altersversorgung:	<u>-2.674.749,12</u>	<u>-2.432.722,52</u>
EUR 237.964,42 (Vj: EUR 163.694,64)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.874.246,47	-1.797.213,69
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-766.356,04	-846.350,78
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	66.857,19	65.212,94
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-314.208,87	-388.369,29
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen:		
EUR 271.440,00 (Vj: EUR 304.319,02)		
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1,00</u>	<u>0,50</u>
13. Ergebnis nach Steuern	1.693.948,45	937.251,56
14. Sonstige Steuern	-5.096,36	-3.246,38
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	<u>42.993,18</u>	<u>48.555,95</u>
16. Jahresüberschuss	1.731.845,27	982.561,13
17. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
18. Gewinnvortrag	633.439,91	525.776,00
19. Bilanzgewinn	<u>2.231.071,18</u>	<u>1.374.123,13</u>

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmthalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmthal. Die Schwalmthalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die **Bilanz** enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
2. Bei der **Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richttafeln 2018 G als biometrische Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005 G.
4. Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie bei den Gebäudekomponenten des Verwaltungsneubaus. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.
5. Der Ausweis der Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2018, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten und beträgt zum 31.12.2019 T€ 1.842 (Vorjahr: T€ 2.135).

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

2. Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 461 Aktien der 15.480 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2019 beträgt insgesamt 47.681.372,20 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss von 3.229.007,54 €.

Die Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.

3. Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalhausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
4. Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbräuchen. Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der

Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 573 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 141 T€.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 133 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

5. Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

1. Das Gezeichnete Kapital betrifft das **Stammkapital** und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
2. Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse.
Gegenüber dem Stand zum 31.12.2018 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2018/01.01.2019	T€ 11.057
Zuführung lt. Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.07.2019	<u>+ 53</u>
Stand 31.12.2019	<u>11.110</u>

3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.07.2019 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 114 zugeführt.
4. Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.732. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 633 (2018: T€ 526) beträgt der **Bilanzgewinn 2019** T€ 2.231.

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2019 einen Betrag von 767 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (1.113 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (212 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 568 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (977 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (210 T€) auf neue Rechnung vorgetragen werden (767 T€). Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (82 T€) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 47 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

5. Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen

Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions- (T€ 1.775) und Beihilferückstellungen (T€ 559) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2018 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 2,71% für die Pensionsverpflichtung und 1,97% für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2019 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2019 T€ 2.050. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 274 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere die Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung (T€ 186), Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 165), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 184), eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 386), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 20), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 13) sowie übrige Rückstellungen (T€ 33).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung zum 31.12.2019 in Höhe von 186.241 € gegenüber der Gemeinde Schwalmatal wird aufgrund der Bestimmungen des BilRUG unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

7. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 – 5 Jahre	Über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.575	451	1.513	3.611
b) erhaltene Anzahlungen	42	42		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.534	1.534		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	414	414		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	2.308	1.111	1.197	
	<u>9.873</u>	<u>3.552</u>	<u>2.710</u>	<u>3.611</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2019 in Höhe von 1.478.523,37 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2018	2019
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	5.821	6.096
Abwasserdienstleistungen	19	15
Wasserversorgung	3.224	3.292
Solarbad	378	370
Baubetriebshof	1.141	1.184
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	323	358
	<u>10.906</u>	<u>11.315</u>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-101	-107
	<u>10.805</u>	<u>11.208</u>

Im Wirtschaftsjahr 2019 erwirtschaftete die Schwalmthalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.732. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	821	1.470
Abwasserdienstleistungen	6	9
Wasserversorgung	370	416
Solarbad	-269	-210
Baubetriebshof	54	47
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	<u>982</u>	<u>1.732</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 100) enthalten im Wesentlichen T€ 41 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 27 Schadenersatzleistungen, T€ 23 Erträge aus der Versorgungslastenteilung sowie T€ 7 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Im Wirtschaftsjahr 2019 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 261 sowie den Zinsanteil der Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von T€ 10.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahe stehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts- förderungs- gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	58.630,93	43.936,62			902,40
Erbringung von Dienstleistungen	2.478.510,42	73.157,13	115.129,73	14,90	4.592,44
Bezug von Dienstleistungen	401.156,19		65.321,23		993,55
Konzessions- abgabe und Grundsteuer	204.774,97				

Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 HGB

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind derzeit noch nicht absehbar. Zum einen könnten sich Zahlungsausfälle aus dem Privat- und Firmenkundenbereich ergeben zum anderen könnten Mitarbeiter erkranken und, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, eine Quarantäne drohen. Das Solarbad musste aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 15.03.2020 geschlossen bleiben. Wann und unter welchen Auflagen der Badebetrieb im Solarbad wieder aufgenommen werden kann, ist derzeit offen. In welchem Umfang dauerhaft mit geringeren Einnahmen aus Eintrittsgeldern gerechnet werden muss, ist insbesondere von den Auflagen abhängig; zumindest wird mit Mindereinnahmen aufgrund der Komplettschließung ab 15.03.2020 gerechnet. Inwieweit damit eine Ergebnisauswirkung für das Wirtschaftsjahr 2020 verbunden ist, ist ebenfalls unklar. Kosteneinsparungen sind nur bedingt im Bereich von Wärme-, Strom- und Materialeinsparungen möglich; Personalkosten könnten bei längerer Schließung durch Einsatz der Mitarbeiter in anderen Betriebsbereichen gesenkt werden, weitere Fixkosten, wie beispielsweise Abschreibungen, werden nicht reduziert werden können.

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2019 ergaben sich keine Veränderungen im Bestand der Grundstücke.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielt gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmthalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmthal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2019 von T€ 2.707 entfallen auf:

	T€
Kanalverlegungen	2.082
Regenentwässerungskonzept Hehler	75
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	37
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	325
Wasserleitungsbau	188
	<u>2.707</u>

Für 2020 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

	T€
Abwasserbeseitigung	2.069
Wasserversorgung	1.533
Baubetriebshof	159
Solarbad	132
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	6
	<u>3.899</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2020

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Sanierung eines Sonderbauwerks
- Umbau der Phosphatfällung der Kläranlage Amern
- Ertüchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Bau einer vierten Reinigungsstufe
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Sanierung der Dachflächen des Solarbads
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2019
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	11.057	53		11.110
Zweckgebundene Rücklagen	8.226	115		8.341
Bilanzgewinn /-verlust	1.374	2.231	1.374	2.231
	<u>24.357</u>	<u>2.399</u>	<u>1.374</u>	<u>25.382</u>

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2019
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	1.531	245	0	1.776
b) Beihilfen	507	51	0	558
	<u>2.038</u>	<u>296</u>	<u>0</u>	<u>2.334</u>
Steuerrückstellungen	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	143	63	41	165
b) Abfindungsverpflichtung Versorgungslastenteilung	172	14	0	186
c) ausstehende Eingangsrechnungen	159	323	96	386
d) Archivierungskosten	17			17
e) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	133	178	127	184
f) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	23	20	23	20
g) Unterlassene Instandhaltung	116		116	0
h) Gutschriften an Kunden	5	8	0	13
i) Übrige	22	11		33
	<u>790</u>	<u>617</u>	<u>403</u>	<u>1.004</u>

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigunga) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse
aus anderen Betriebszweigen

	2018 T€	2019 T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	5.314	5.481
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	374	378
Erlöse aus Nebengeschäften	80	98
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	53	139
	<u>5.821</u>	<u>6.096</u>

b) Mengen

		2018	2019
Schmutzwasser	cbm	950.479	947.001
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	cbm	18.739	18.968
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	cbm	429	387
modifizierte Veranlagungsfläche			
Niederschlagswasser	qm	1.246.012	1.245.811

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2019 betragen für

- Schmutzwasser € 2,68 (2018: € 2,89) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,82 (2018: € 1,65) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 11,70 (2018: € 11,61) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 30,61 (2018: € 29,12) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Schmutzwasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine **Druckentwässerungsleitung** für **Schmutzwasser** beträgt der Kanalanschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99.

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2018	2019
	T€	T€
Erlöse aus Wasserverkauf	2.107	2.172
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.015	1.030
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	35	39
Erlöse aus Nebengeschäften	67	51
	<u>3.224</u>	<u>3.292</u>

b) Mengen

Die Wassermenge an Endverbraucher betrug im Berichtsjahr 904.217 cbm (2018: 941.885 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

	€
- für Tarifabnehmer	1,50
- für Sonderkunden	1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen € 10,60 und € 277,72.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2018 T€	2019 T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	348	340
Eintrittsgelder Sauna	11	11
Schwimmkurse	13	12
Erlöse aus Nebengeschäften	6	6
	<u>378</u>	<u>369</u>

b) Besucherzahlen

	2018	2019
Badebetrieb	43.776	43.565
Schulschwimmen	22.624	20.331
Vereine	8.322	7.513
Sauna	1.523	1.455
	<u>76.245</u>	<u>72.864</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2018 T€	2019 T€
Löhne und Gehälter	1.892	2.028
Sozialabgaben	377	409
Aufwendungen für Altersversorgung	164	238
	<u>2.433</u>	<u>2.675</u>

Beschäftigt wurden zum 31.12.2019 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden, Mitarbeiter in Altersteilzeit und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	7
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	3
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	2
Rohrnetzmonteur	3
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	12
Meister für Bäderbetriebe	2
Fachkraft für Bäderbetriebe / Schwimmmeistergehilfen	1
Reinigungskräfte	3
Auszubildender	1
Aushilfskraft	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	<u>3</u>
	<u>51</u>

Außerdem werden im Solarbad gelegentlich Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2019 standen 5 Animationskräfte für Aushilfstätigkeiten zur Verfügung.

VI. Sonstige Angaben

1. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2019 T€ 7.304.

2. Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.

An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 65.306,46 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2019 € 128.402, die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 27.916.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2019 ein Ruhegehalt von 46.978,44 € und Beihilfen in Höhe von 3.256,92 € gezahlt. Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 33.741 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 55.279 €.

Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 3.662 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 15.441 €.

3. Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2019 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Michael Pesch (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmatal)
Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)

Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)
Ratsherr Kurt van de Flierd (Postbeamter i.R.)
Ratsherr Andreas Gisbertz (Selbständiger Marketing-Berater)
Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
Ratsherr Thomas Paschmanns (Agenturpartner (Allianz), Ruhestandsplaner und Trainer)
Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)
Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)

Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
Sachkundiger Bürger Christian Derichs (Instandhaltungstechniker)
Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)
Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)
Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Rentner)
Sachkundiger Bürger Karl Heinz Manns (Kaufmann)
Sachkundiger Bürger Paul Moll (Marketing Manager)
Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2019 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmatalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Marcel Breuer	40,60 €
Heinz-Joachim Jansen	81,20 €
Aloys de Rijk	81,20 €
Hermann Schmidt	60,90 €
Helmut Hyzak	60,90 €
Karl Heinz Manns	81,20 €
Paul Moll	60,90 €
Michael Heythausen	60,90 €
Dr. Thomas Nieberding	40,60 €
Joscha Heinen	81,20 €
Hans-Ulrich Froeschke	20,30 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 669,90 €.

6. Die Schwalmatalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Mitarbeiter in Eltern- und Altersteilzeit, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2019 durchschnittlich 48 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

7. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 18.763,36 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 1.513,36 € (netto 17.250,00 €), sie betreffen Abschlussprüfungsleistungen und die Erstellung der betrieblichen Steuerklärungen.

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 18.05.2020



Dirk Lankes
-Vorstand-

Schuldenzinsrückstellungen

Anlage 1 zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffung- und Herstellungskosten		Aufwändiger Abschreibungen		Nennbeträge	
	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltliche Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	218.706,41	3.193,38	0,00	-4.621,92	160.383,41	14.654,38
	218.706,41	3.193,38	0,00	-4.621,92	160.383,41	14.654,38
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.442.721,99	1.119.657,63	41.645,73	0,00	7.604.025,35	3.590.250,60
2. Abwasserreinigungsanlagen	16.510.717,56	181.972,36	14.206,42	-92.032,04	16.614.864,20	11.436.552,56
3. Abwasserzuleitungsanlagen	40.462.022,72	998.351,25	36.830,06	0,00	41.497.204,03	15.739.204,72
4. Wasserversorgungsanlagen	8.842.814,55	1.118.698,63	48.582,16	0,00	10.009.095,34	5.247.620,55
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.051.117,52	140.295,42	8.609,96	0,00	1.200.022,90	586.120,52
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.328.152,42	382.432,42	0,00	-273.131,81	2.437.453,03	1.658.447,42
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	553.937,26	2.297.942,06	-144.874,33	0,00	2.707.004,99	0,00
	76.191.484,02	6.239.349,67	0,00	-365.163,35	82.065.669,34	38.288.176,37
					1.859.592,09	39.763.821,61
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	612.527,67	0,00	0,00	0,00	612.527,67	612.527,67
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	0,00	0,00	0,00	677.443,66	677.443,66
3. Sonstige Anleihen	32.194,45	0,00	0,00	0,00	32.194,45	32.194,45
	1.322.165,78	0,00	0,00	0,00	1.322.165,78	1.322.165,78
					0,00	0,00
	77.793.356,21	6.242.543,05	0,00	-369.785,77	83.606.113,49	38.418.659,78
					1.874.246,47	39.934.337,48
					0,00	-358.568,77
					39.934.337,48	39.313.796,43



Schwalmtalwerke AGR
SchwalmtalAnlage 2 zum Anhang**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
1. Umsatzerlöse	6.096.193,52	5.821.221,36
2. Bestandsveränderung	125.660,52	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	42.498,43	55.163,83
Summe Erlöse	6.264.352,47	5.876.385,19
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-426.541,56	-402.482,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.473.060,58	-1.799.740,96
Summe Materialaufwand	-1.899.602,14	-2.202.223,16
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-786.725,38	-694.392,07
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-247.841,96	-202.569,03
Summe Personalaufwand	-1.034.567,34	-896.961,10
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.404.233,14	-1.360.032,26
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-296.662,32	-357.191,76
10. Zinsen und ähnliche Erträge	52.701,46	46.728,37
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-211.814,71	-284.720,19
13. Ergebnis nach Steuern	1.470.174,28	821.985,09
14. Sonstige Steuern	-715,56	-686,65
16. Jahresüberschuss	1.469.458,72	821.298,44
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	-134.214,00	-134.214,00
19. Bilanzgewinn	1.335.244,72	687.084,44

Schwalmtalwerke AGR
SchwalmtalAnlage 3 zum Anhang**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung**

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		
- - - - -		
1. Umsatzerlöse	3.292.214,04	3.223.533,12
3. andere aktivierte Eigenleistungen	203.822,07	86.684,65
4. sonstige betriebliche Erträge	12.722,07	28.109,27
Summe Erlöse	3.508.758,18	3.338.327,04
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 808.967,92	- 796.772,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.085.052,90	- 1.103.695,95
Summe Materialaufwand	- 1.894.020,82	- 1.900.468,68
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 266.407,81	- 246.324,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 107.604,04	- 65.691,46
Summe Personalaufwand	- 374.011,85	- 312.015,95
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 246.586,07	- 219.279,24
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 323.009,04	- 306.543,58
10. Zinsen und ähnliche Erträge	20.261,96	20.825,31
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 76.099,17	- 74.976,60
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 197.973,28	- 175.349,47
13. Ergebnis nach Steuern	417.319,91	370.518,83
14. Sonstige Steuern	- 908,61	- 643,33
16. Jahresüberschuss	416.411,30	369.875,50
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	560.798,91	459.644,80
19. Bilanzgewinn	977.210,21	829.520,30

Schwalmtalwerke AGR
Schwalmtal

Anlage 4 zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	369.483,20	377.714,34
4. sonstige betriebliche Erträge	9.368,52	6.317,51
Summe Erlöse	378.851,72	384.031,85
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 140.195,82	- 148.194,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 109.827,12	- 128.754,78
Summe Materialaufwand	- 250.022,94	- 276.949,01
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 289.848,68	- 295.572,73
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 83.085,58	- 83.114,88
Summe Personalaufwand	- 372.934,26	- 378.687,61
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 106.305,48	- 110.759,44
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 56.227,60	- 59.837,98
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.336,92	2.878,54
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 16.893,67	- 16.733,71
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	197.974,28	175.349,97
13. Ergebnis nach Steuern	- 210.235,03	- 268.721,39
16. Jahresfehlbetrag	- 210.235,03	- 268.721,39
19. Bilanzverlust	- 210.235,03	- 268.721,39

Schwalmtalwerke AGR
Schwalmtal

Anlage 5 zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		

1. Umsatzerlöse	1.184.359,27	1.140.515,46
4. sonstige betriebliche Erträge	32.088,91	73.423,60
Summe Erlöse	1.216.448,18	1.213.939,06
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 86.230,93	- 77.780,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 46.625,71	- 70.981,41
Summe Materialaufwand	- 132.856,64	- 148.761,44
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 641.807,70	- 612.061,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 191.972,45	- 178.365,42
Summe Personalaufwand	- 833.780,15	- 790.426,65
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 115.853,58	- 106.472,95
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 68.906,11	- 97.823,58
10. Zinsen und ähnliche Erträge	4.665,75	4.475,68
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 19.475,00	- 19.414,94
13. Ergebnis nach Steuern	50.242,45	55.515,18
14. Sonstige Steuern	- 3.472,19	- 1.916,40
16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	46.770,26	53.598,78
19. Bilanzgewinn/ -verlust	46.770,26	53.598,78

Schwalmtalwerke AG
SchwalmtalAnlage 6 zum Anhang**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	357.798,60	323.272,68
4. sonstige betriebliche Erträge	2.360,00	289,59
Summe Erlöse	360.158,60	323.562,27
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 54,80	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 301.471,82	- 278.409,77
Summe Materialaufwand	- 301.526,62	- 278.409,77
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 42.900,36	- 43.903,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 16.555,16	- 10.727,58
Summe Personalaufwand	- 59.455,52	- 54.631,21
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 1.268,20	- 669,80
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 30.786,98	- 29.211,13
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.923,82	3.532,08
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 14.038,28	- 12.728,39
13. Ergebnis nach Steuern	- 42.993,18	- 48.555,95
15. Erträge aus Verlustübernahme	42.993,18	48.555,95
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Schwalmtalwerke AG
SchwalmtalAnlage 7 zum Anhang**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen**

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2019-16.2019)	Vergl. Zeitraum (01.2018-16.2018)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	14.685,93	19.404,99
4. sonstige betriebliche Erträge	807,09	448,91
Summe Erlöse	15.493,02	19.853,90
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 11.920,42	- 20.051,07
Summe Materialaufwand	- 11.920,42	- 20.051,07
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 211,82	- 270,53
10. Zinsen und ähnliche Erträge	6.410,47	7.308,66
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 331,23	- 331,16
13. Ergebnis nach Steuern	9.440,02	6.509,80
16. Jahresüberschuss	9.440,02	6.509,80
18. Gewinnvortrag	72.641,00	66.131,20
19. Bilanzgewinn	82.081,02	72.641,00

460/2020 Vermessungsbüro Dipl. Ing. Peter Runge: Bekanntmachung über die Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Boisheim

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in der Gemarkung Boisheim, Flur 14, Flurstück 577. Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 141 als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das in Viersen an der Nettetaler Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Boisheim, Flur 14, Flurstück 141. Dieses Grundstück grenzt an das vermessende Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.06.2020 zum Aktenzeichen 20017 in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020 beim Vermessungsbüro Peter Runge, Hunsbrückstraße 1b, 47906 Kempen während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02152-961970 erfolgen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kempen, 30.06.2020

gez. Dipl.-Ing. Peter Runge, ÖbVI

461/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102973678

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 10.07.2020
Sparkasse Krefeld

